

Benutzungsordnung für die Festhalle

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

Hauseigentümerin der Festhalle ist die Gemeinde.

Die Benutzungsordnung gilt für die Festhalle der Gemeinde. Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung mit Entgeltordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Zuständig für Genehmigungen, Anordnungen und Ausnahmen im Rahmen der Benutzungsordnung ist der jeweils zuständige Hausmeister; im Verhinderungsfalle das Bürgermeisteramt.

§ 2

Zulassung von Veranstaltungen

Die Festhalle wird vom jeweils zuständigen Hausmeister verwaltet. Ihm obliegt auch die laufende Beaufsichtigung. Er sorgt ebenfalls für Ordnung und Sauberkeit des Gebäudes und übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Der Hausmeister ist befugt, Personen zum Verlassen der Veranstaltungsräume aufzufordern, wenn sie die Gebäude oder die Einrichtungen mutwillig beschädigen oder verunreinigen. Weitere Maßnahmen in Ausübung des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 3

Zweckbestimmung

Die Halle steht den örtlichen Vereinen sowie Privatpersonen bzw. Gewerbetreibenden (Gewerbe, Handel, Handwerk + Dienstleistung) und sonstigen Organisationen als reine Festhalle zur Verfügung.

Ausnahmen hiervon kann ausschließlich das Bürgermeisteramt treffen.

§ 4

Antragstellung bei Vermietung

1. Die Erlaubnis zur Benutzung der Festhalle ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Hausmeister zu beantragen. Aus dem Antrag muss Dauer und Art sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen.
Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des jährlichen Veranstaltungskalenders gemeldet worden ist.
Gleichzeitig ist eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die der Gemeinde gegenüber verantwortlich und haftbar ist.
Die Benutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise vom Hausmeister erteilt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, ist die Reihenfolge des Eingangs für die Berücksichtigung maßgebend. Die Verwaltung kann in begründeten Einzelfällen von dieser Regelung abweichen.

2. Nach welchem Bestuhlungsplan die Bestuhlung erfolgen soll, ist mit dem Hausmeister abzusprechen. Sofern die Bühne vor der Veranstaltung für Proben benötigt wird, ist dies ausdrücklich zu beantragen.
3. Je nach Veranstaltung kann der Hausmeister vom Veranstalter verlangen, dass die Festhalle (Halle/Stuhllager/Besuchertribüne) mit einem vorhandenen Schutzbelag abgedeckt wird.

§ 5

Bereitstellung einer Brandwache

1. Die Gemeinde behält sich vor, bei Großveranstaltungen bzw. Veranstaltungen mit besonderem Gefahrenpotenzial eine Feuersicherheitswache (Brandwache) der Freiwilligen Feuerwehr Tuningen anzuordnen. Die Brandwache wird vom Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet.
2. Die Kosten der Brandwache fallen dem Veranstalter zur Last.

§ 6

Aufsicht

Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson des Veranstalters betreten werden. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich sind und gerügte Mißstände sofort abstellen. Eine Aufsichtsperson muss während der ganzen Veranstaltung in der Halle anwesend sein. Sie hat die Einhaltung der Bestimmungen des § 5 zu überwachen. Die Namen der Verantwortlichen sind dem Hausmeister vor Beginn der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen.

Nach Schluss der Veranstaltung haben die jeweiligen Verantwortlichen für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. Sie haften für Schäden und bei Schlüsselverlust. Im übrigen gilt § 17.

Die Verantwortlichen haben für Ordnung in- und außerhalb der Halle und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und dem Inventar sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Ordnung wieder herzustellen. Die Türen in den Innenhof und zum Sportgelände dürfen nur als Notausgänge geöffnet werden. Die Verwaltung kann hiervon Ausnahmen genehmigen.

§ 7

Ordnungsvorschriften

1. Der Hausmeister öffnet und schließt das Gebäude. In Ausnahmefällen kann der Schlüssel an den verantwortlichen Veranstalter gegen schriftliche Empfangsbestätigung ausgehändigt werden. Der Schlüssel ist dann sofort nach Schluss der Veranstaltung dem

Hausmeister zurückzugeben.

2. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausnahmen genehmigt das Bürgermeisteramt.
3. Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
4. Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich sind nicht zulässig.
5. Der Veranstalter hat die anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln und in die hierfür vorhandenen Müllbehälter zu entsorgen. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt durch die Gemeinde.

§ 8

Behandlung der Räume und Geräte

1. Gebäude, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Die Veranstalter sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftbar. Beschädigungen sind dem Hausmeister vom Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Es wird deshalb den Benutzern nahegelegt, Halle und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäßen, gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen und Anstände sofort dem Hausmeister mitzuteilen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Boden der Theaterbühne um einen Arbeitsboden handelt. Angemessene Beeinträchtigungen müssen deshalb hingenommen werden.
3. Das an den Veranstalter überlassene Inventar ist rechtzeitig vor der Veranstaltung zahlenmäßig vom Hausmeister zu übergeben und in demselben Zustand wie es übernommen worden ist, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Schadensersatz zu leisten.
4. Nach der Veranstaltung ist die Festhalle vom Veranstalter gereinigt zu übergeben. Die Toiletten und die gesamte Küche sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.
5. Nach Ende der Veranstaltung sind die Tische und Stühle in sauberem Zustand wieder in den Lagerräumen zu verstauen.

§ 9

Fundsachen

Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt beim Bürgermeisteramt abliefern.

§ 10

Abstellen von Fahrzeugen

Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Parkplätze

bzw. Fahrradständer) abgestellt werden. Sie dürfen keinesfalls in die Halle, ihren Nebenräumen oder im Vorgelände der Halle eingestellt werden. Zugänge und Zufahrten sind von jeglicher behindernden Fahrzeugabstellung freizuhalten.

§ 11

Technische Einrichtungen

Die Heizungs- und Lüftungsanlage darf nur vom Hausmeister bedient werden. Heizung und Beleuchtung sind stets auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für die Beleuchtung des großen Hallenraumes.

§ 12

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie Tanzerlaubnis, Verlängerung der Gaststättensperrzeit, Schankerlaubnis rechtzeitig vorher zu beschaffen und die anfallenden Gebühren und öffentlichen Abgaben zu entrichten. Auf Verlangen hat er dies der Gemeinde nachzuweisen.

Im Falle der Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musikwerke ist der Veranstalter für die notwendige GEMA-Anmeldung verantwortlich. Die Haftung bei Urheberrechtsverletzungen liegt ausschließlich beim Veranstalter.

Auf die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes wird hingewiesen.

Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits-, Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Abfälle (Zigaretten, Flaschen) vor und um die Halle herum zu entsorgen.

§ 13

Bewirtschaftung

1. ~~Rauchen ist in der Halle erlaubt.~~ Durch das Nichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen in der Festhalle verboten.
2. Die Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind strikt einzuhalten.
3. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung und Betischung erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter und muss sachgerecht und schonend vorgenommen werden.
4. Sofern eine Verlängerung der Bühne benötigt wird ist dies beim Hausmeister zu beantragen. Der Auf- und Abbau der Bühnenverlängerung erfolgt durch den Veranstalter nach vorheriger Anweisung durch den Hausmeister.
5. Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte (außer Mineralwasser) angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger als der Preis für Bier ist.

§ 14 Sicherheitsvorschriften

1. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, insbesondere deren Dritten Teil (Betriebsvorschriften) sind durch Mieter und Benutzer zu beachten. Danach ist u.a. darauf zu achten, dass die Zufahrten und Rettungswege auf dem Grundstück und die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden und die Notausgänge unverschlossen und nicht verstellt sind.
2. Die technischen Anlagen (Lautsprecheranlage, Bühnentechnik, Beleuchtungsanlage, Gardinenanlage usw.) dürfen nur durch den Beauftragten der Gemeinde oder durch den Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltungen, sofern diese vom Hausmeister eingewiesen wurden, bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte über 3 KW nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.

§ 15 Dekorationen

1. Dekorationen jeglicher Art müssen bei der Übergabe einvernehmlich mit dem Hausmeister besprochen werden. Befestigungen in Form von Nägeln/Reisnägeln etc. sind unzulässig.
2. Durch Dekorationen in oder an der Festhalle (insbesondere auf der Bühne) dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.
3. Dekorationen und sonstige Verbrauchsgegenstände die der Veranstalter in die Festhalle verbracht hat, sind von ihm unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung, mit besonderer Genehmigung des Hausmeisters bis spätestens 12.00 Uhr des auf der Veranstaltung folgenden Tages, zu entfernen. Diese Regelung gilt nicht für die Fastnachtstage.

§ 16 Zutrittsrecht

Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 17 Garderobe

1. Es besteht grundsätzlich Garderobenzwang, ausgenommen hiervon sind Ausstellungen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird.
2. Die Garderobe wird vom Veranstalter betrieben. Für die Einrichtung, Unterhaltung und Betreuung einer Garderobe haftet der Veranstalter in vollem Umfang.
3. Eine Haftung der Gemeinde für Diebstähle und Beschädigungen von Sachen der Benutzer ist ausgeschlossen.

§ 18 Gewährleistung und Haftung

1. Verantwortlicher einer Veranstaltung (Veranstalter) ist bei Vereinen der erste Vorsitzende des Vereines, bei Übungsabenden von Vereinen und bei den Kursen der Volkshochschule der jeweilige Übungs- bzw. Kursleiter. Bei allen übrigen Veranstaltungen ist der Gemeindeverwaltung der Verantwortliche der jeweiligen Veranstaltung bei Antragstellung namentlich und schriftlich zu nennen. Der jeweilig bestimmte Verantwortliche haftet in vollem Umfange für sämtliche Schäden, die durch eine Veranstaltung entstehen.

Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten oder Besucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Veranstalter. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen.

2. Der Veranstalter haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich von Veranstaltungen die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten einschließlich etwaiger Prozesskosten.
4. Für abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
5. Vereine und sonstige Veranstalter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Vereine bzw. sonstige Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstigen Veranstalter haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung - für Personen- und Sachschäden - bis mindestens 2 Millionen EURO - besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 19 Zuwiderhandlungen

1. Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. Veranstalter haftbar.
2. Vereinen oder Veranstaltern, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder Anordnungen des Hausmeisters bzw. Bürgermeisteramtes trotz wiederholter Verwarnungen zuwiderhandeln, können vom Gemeinderat auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung des Gebäudes ausgeschlossen werden.

3. Das Bürgermeisteramt kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten der Halle ganz oder zeitweilig verbieten.

§ 20

Benutzungsentgelt

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Räume die sich aus der Entgeltordnung (Anlage) ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tage der Benutzung gültigen Entgelte. Der Rechnungsbetrag wird mit der Rechnungserteilung fällig.

§ 21

Schlussbestimmungen

Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in der Halle an geeigneter Stelle auszuhängen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Datum der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

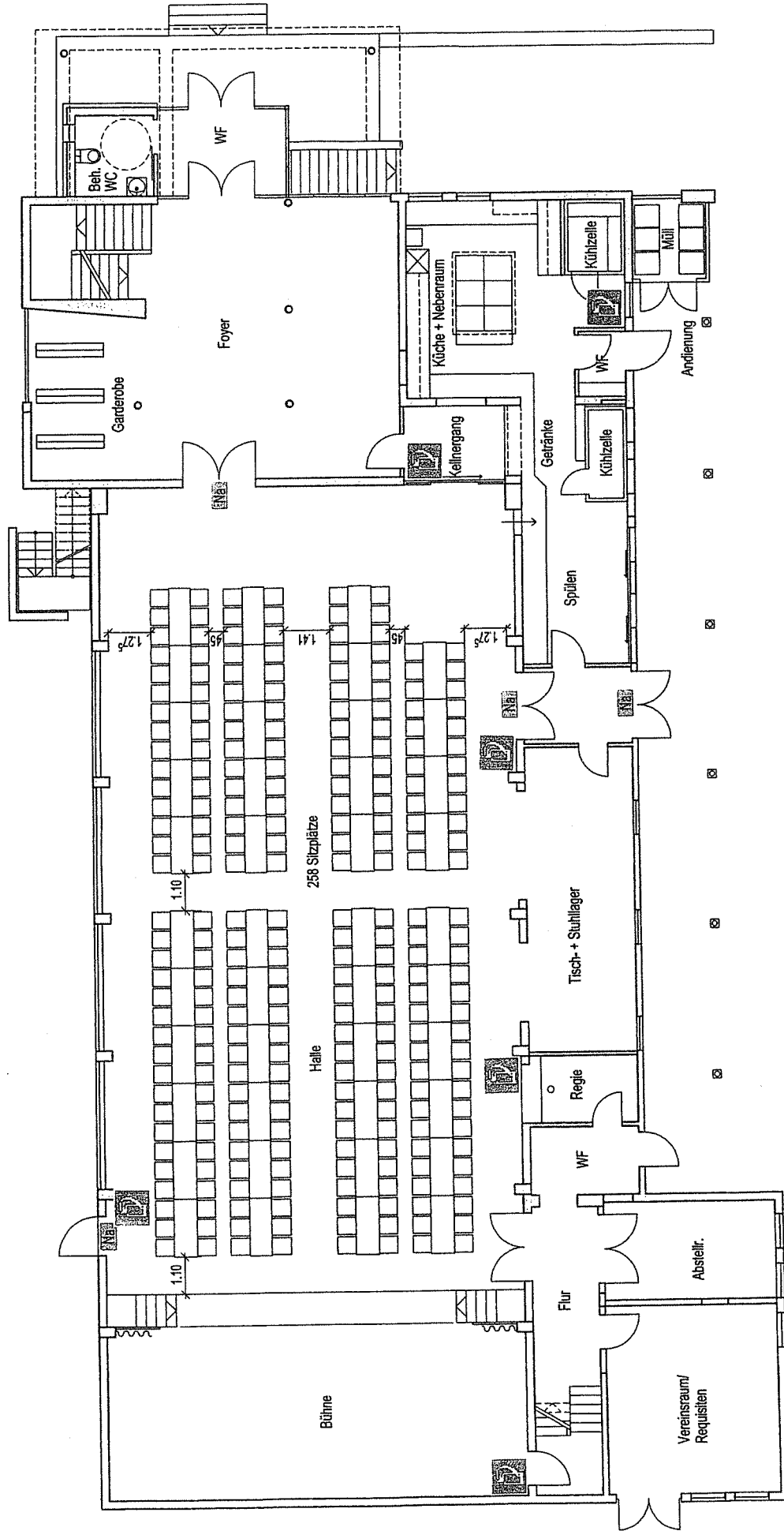
Tuningen, den 17. März 2005
Gez. Roth, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Betischungsplan

ohne Vorbühne



-  = Feuerlöscher
-  = Notausgang

Entgeltordnung für die Festhalle

1. Festhallenmiete (§ 3 Benutzungsordnung)

Die Miete je Veranstaltung beträgt

a) für Vereine aus Tuningen	240,00 €
b) für Tuninger Bürger und Bürgerinnen, wie auch andere Institutionen	300,00 €

bezogen auf eine maximale Inanspruchnahme der Festhalle (Aufbau + Abbau je 1 Tag) von 3 Tagen.
Wenn eine Veranstaltung mehr als einen konkreten Veranstaltungstag hat, werden die Benutzungskosten für jeden weiteren Veranstaltungstag je nach Art der Veranstaltung von der Verwaltung – jedoch mindestens 150 € – festgelegt.

2. Festhallenmiete für Ausnahmefälle gem. § 3 der Benutzungsordnung

Grundsätzlich steht die Festhalle gem. § 3 der Benutzungsordnung der Festhalle **örtlichen** Vereinen sowie Tuninger Privatpersonen bzw. Gewerbetreibenden und sonstigen Tuninger Organisationen zu.
Sollte in besonders gelagerten und begründeten Fällen von diesem Grundsatz abgewichen werden, beträgt die Festhallenmiete (Auf- + Abbau + 1 Veranstaltungstag) 1.500,00 €

Für jeden weiteren Veranstaltungstag werden 750,00 € festgesetzt. Dies gilt auch, wenn Tuninger Privatpersonen für Veranstaltungen von Auswärtigen die Halle anmieten.

3. Außenveranstaltungen

Miete für die Festhallenküche und WC's bei einer Außenveranstaltung 120,00 €

4. Brandwache

Brandwache pro Person pro Std. 18,00 €

5. Benutzungsgebühr für zusätzliche Einrichtungsgegenstände

<i>Abdeckung Festhallenboden</i>	50,00 €
Die Abdeckung muss vom jeweiligen Veranstalter selbst unter der Anweisung des Hausmeisters verlegt werden.	
<i>Vorbühne und/oder bewegliche Bühnenteile</i>	
a) für Tuninger Vereine	50,00 €
b) für sonstige Veranstalter	je Element 12,00 €
Ebenso müssen die beweglichen Bühnenteile vom Veranstalter selbst auf- und abgebaut werden.	

6. Hausmeister

Sofern die Anwesenheit des Hausmeisters bei der jeweiligen Veranstaltung gewünscht oder notwendig wird; pro angefangene Stunde	35,00 €
---	----------------

7. Reinigungskosten (geändert 15.05.14)

Nach der Veranstaltung ist die Festhalle vom Veranstalter besenrein zu übergeben. Etwaige Fingerabdrücke o.ä. an Fenster und Türen sind zu entfernen. Die Kosten für die Standardreinigung (Reinigung des Erdgeschosses, des Untergeschosses, des Obergeschosses, des Bodens, die Sanitärräume sowie der Küche (Schränke außen, Herd, Abzugshauben, Wände, Boden)) werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Den Tuninger Vereinen hierzu zu 50 %.
Ausnahmen hierzu regelt der Bürgermeister.

8. Kautio

Die Verwaltung wird ermächtigt, von den Veranstaltern eine Kautio zu erheben. Die Höhe wird von der Verwaltung festgelegt und richtet sich nach der jeweiligen Hallenmiete und beinhaltet mindestens den einfachen Satz der jeweiligen Hallenmiete.

Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in der Halle an geeigneter Stelle auszuhängen.

Diese Gebührenordnung tritt mit Datum der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tuningen, den 17. September 2009 mit Änderung vom 22.05.2014
gez. Roth, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.